

## **Ergänzende Bedingungen der AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“**

In Ausfüllung der vorstehenden Verordnung (AVBWasserV) gelten im Versorgungsgebiet der AVU die nachstehenden „Ergänzenden Bedingungen der AVU“.

### **1. Vertragsabschluß gemäß § 2**

Die AVU schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstückes ab.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks, zum Beispiel Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der AVU abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, der AVU unverzüglich mitzuteilen. Wird der Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der AVU auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

### **2. Ablesung und Abrechnung gemäß §§ 20, 24, 25**

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen in der Regel in zwölfmonatigen Abständen. Die Abrechnung erfolgt im rollierenden Verfahren. Das Abrechnungsjahr entspricht nicht zwangsläufig dem Kalenderjahr. Die AVU erhebt Abschlagszahlungen, die jeweils für einen Zeitraum von einem Monat bis zu drei Monaten berechnet werden. Verändert sich das Verbrauchsverhalten des Kunden wesentlich, behält sich die AVU eine Anpassung der Abschlagshöhe vor.

### **3. Zahlung und Verzug gemäß § 27**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs werden nach Ablauf des von der AVU angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden vom Kunden mit einer Pauschale von 3,80 € erstattet. Der Betrag unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

### **4. Einstellung der Versorgung gemäß § 33**

Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung der Versorgung sind vom Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand - mindestens jedoch mit einer Pauschale von 32,00 € - zu ersetzen. Der vorgenannte Betrag unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Die Kosten für die Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand, innerhalb der Servicezeit (Mo-Do 8-17 Uhr, Fr 8-14 Uhr) mindestens jedoch mit einer Pauschale von 38,08 € - außerhalb der Servicezeit mindestens jedoch mit einer Pauschale von 54,74 € zu ersetzen. In diesen Preisen sind 19% Umsatzsteuer enthalten.

### **5. Bankkosten**

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an AVU zu erstatten.

### **6. Auskünfte**

Die AVU ist berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung der Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

### **7. Verbraucherstreitbelegungsverfahren**

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge über die Versorgung mit Wasser betreffen, nimmt die AVU am Schlichtungsverfahren der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle teil. Voraussetzung hierfür ist, dass die AVU im Vorfeld kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein; Tel.: 07851/7957940; Fax: 07851/7957941; E-Mail: [mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de); [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)

### **8. Inkrafttreten**

Diese „Ergänzenden Bedingungen der AVU“ treten mit Wirkung vom 01.02.2017 in Kraft.